



Praxisreihe Medienbildung

Urheberrecht

Eine Einführung für
die pädagogische
Mediennutzung

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

im digitalen Zeitalter wird der Zugriff auf Daten immer leichter: Texte, Bilder, Musik und Videos sind schnell auf den Rechner geladen und können mühelos dort weiterverarbeitet werden. Doch diese zunehmende Verfügbarkeit, an die wir uns wie selbstverständlich gewöhnt haben, wirft immer auch Fragen zum Urheberrecht auf. Da Kinder und Jugendliche im besonderen Maße digitale Angebote nutzen und dabei ihre Freiräume ausloten, sollten sich Pädagoginnen und Pädagogen mit dem gesetzlichen Rahmen vertraut machen.

Im Bildungsbereich sind Vorgaben des Urheberrechts nicht immer nur an den Interessen der Lehrenden und Lernenden orientiert. Deshalb ist es wichtig, sich mit Fragen zum Urheberrecht zu befassen. Denn in der Öffentlichkeit des Web ist die Bedeutung der Nutzung und Verbreitung der Werke anderer eine besondere. Viele Pädagogen, die es eigentlich gut meinten, haben für eine unbedachte Nutzung fremder Elaborate plötzlich eine Abmahnung im Briefkasten vorgefunden.

Das Urheberrecht muss nicht nur als lästige Einschränkung gewertet werden. Es bedeutet für Lehrende wie Lernende auch, dass ihre eigene Arbeit einen Wert hat, geschützt ist und dass die Urheber selbst entscheiden können, was mit ihrer kreativen Arbeit geschehen oder aber auch nicht geschehen soll.

Die vorliegende Broschüre ist der erste Band einer praxisnahen Reihe, mit der Schulen ans Netz e.V. Pädagoginnen und Pädagogen in Kita, Schule und Ausbildung in ihrer täglichen Arbeit mit digitalen Medien unterstützen möchte.

*Maria Brosch,
Geschäftsführender Vorstand Schulen ans Netz e. V.*

Inhaltsverzeichnis

Was ist Urheberrecht?	4
Was schützt das Urheberrecht?	6
Was ist frei nutzbar?.....	8
Erwerb von Lizenzen	10
Urheberrechtsschranken – besondere Regelungen für die Bildung	11
Wann dürfen Texte, Grafiken oder Bilder im Bildungswesen fotokopiert werden?.....	11
Darf Musik/Ton und Video in Bildungseinrichtungen vorgeführt werden?	13
Wie können multimediale Inhalte sonst genutzt werden?	15
In welchem Rahmen dürfen Materialien genutzt werden,	16
ohne sie zu veröffentlichen?	
Veröffentlichen/Aufführen von Arbeiten der Lernenden	17
Vorführung von Musik, Theater etc. einrichtungswest bzw. öffentlich	18
Nutzung im Intranet/in passwortgeschützten Bereichen im Internet	21
Linktipps.....	22

Impressum

Stand: März 2010

Herausgeber Schulen ans Netz e. V. | Martin-Luther-Allee 42 | 53175 Bonn | www.schulen-ans-netz.de

Autoren Rechtsanwälte Dr. Marc Liesching
und Jörg Knufer, München

Redaktion Katrin Napp, Dirk Frank

Gestaltung www.blattgolddesign.com

Druck Druckerei Eberwein, Wachtberg-Villip

Die Autoren haben den Text mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Insbesondere aufgrund sich stetig ändernder Rechtsprechung kann für die Richtigkeit der Aussagen jedoch keine Haftung übernommen werden.

Was ist Urheberrecht?

Kreativ Tätige, die etwas Besonderes erschaffen, sollen hiervon profitieren und insbesondere darüber entscheiden können, wer das Ergebnis eines kreativen Schaffensprozesses wie nutzen darf. Damit dieses Recht auch durchgesetzt werden kann, gelten in Deutschland – aber auch in vielen anderen Staaten dieser Welt – umfangreiche rechtliche Bestimmungen, die allgemein als Urheberrecht bezeichnet werden. Die meisten Regelungen finden sich in Deutschland im Urheberrechtsgesetz (UrhG). Verkürzt gesagt schützt das Urheberrecht das „geistige Eigentum“.

Dabei unterscheidet man auf der einen Seite den **Urheber** eines Werkes (etwa einen Autoren, eine Musikerin oder Komponistin, einen Maler, einen Regisseur oder eine Architektin) und auf der anderen Seite **sonstige Leistungsschutzrechtigte** (etwa Musiker, Schauspielerinnen, Musiklabels oder Filmproduzenten). Beide Gruppen werden auch mit dem Oberbegriff des Rechteinhabers bezeichnet. Der Schutz des UrhG ist dabei für alle Rechteinhaber in vielen Bereichen vergleichbar; es gibt aber auch Abweichungen wie z.B. bei der Schutzdauer.

Urheber kann nach dem UrhG stets nur der persönliche Schöpfer eines Werkes sein und damit immer nur eine natürliche Person (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Urhebern).

Eine Bildungseinrichtung wie z.B. eine Kindertagesstätte, eine Schule oder ein Bildungsträger kann also niemals Urheber sein; vielmehr sind immer deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Erzieherinnen, Sozialpädagogen, Lehrkräfte, Ausbilder) oder sogar die in der Bildungseinrichtung betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Urheber, wenn sie ein Werk nach dem UrhG schaffen. Dagegen kann eine Bildungseinrichtung – genauer gesagt deren Rechtsträger – sehr wohl **Rechteinhaber** im Sinne eines Leistungsschutzberechtigten sein, etwa als Veranstalter oder als Hersteller einer Datenbank oder eines Tonträgers. Denn insoweit geht es nicht um den Schutz einer oder eines Kreativen, sondern um den Schutz des Investors, und dies muss nicht zwingend eine natürliche Person sein. Es kommt somit ganz entscheidend darauf an, welche Rolle insbesondere im Kulturbetrieb eingenommen wird.



Was schützt das Urheberrecht?

Urheberrechtlichen Schutz genießen also vor allem **Werke** im Sinne des UrhG. Hierunter versteht man persönliche geistige Schöpfungen wie z.B. Buchtexte, Gedichte, Musikstücke, Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, Filmwerke und Computerprogramme. Dabei bedarf es abhängig von der Art des Werkes vielfach keines besonders hohen kreativen oder künstlerischen Niveaus. Auch von "Laien" angefertigte Texte, Zeichnungen oder sonstige Werke können daher urheberrechtlich geschützt sein und sind es in der Regel auch. Keine Rolle spielt dabei das Alter des Urhebers, sodass etwa die Zeichnung eines Kindes urheberrechtlichen Schutz genießen kann, wenn sie ein gewisses künstlerisches Niveau erreicht.

Bloße Ideen, etwa die Wahl eines bestimmten Stoffes für ein Theaterstück oder wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Theorien, unterliegen hingegen nicht dem Urheberrecht und können im Interesse des Fortschritts unbeschränkt durch andere Personen aufgegriffen und genutzt werden (Ausnahme: technische Verfahren, die patentrechtlich geschützt sind). Das Urheberrecht schützt die schöpferische Idee also erst in dem Moment, wo sie in eine bestimmte Form-

gebung – etwa einen Text – eingegangen ist. Insoweit reicht allerdings in der Regel schon ein Entwurf oder Ähnliches.

Neben Werken schützt das Urheberrecht auch Leistungen anderer Art, das heißt solche, denen keine persönliche geistige Schöpfung zugrunde liegt und welche daher kein Werk darstellen. Man bezeichnet diese Leistungen anderer Art als **sonstige Schutzgegenstände**. Hierzu zählen etwa Datenbanken, worunter beispielsweise auch umfangreichere Linklisten fallen können. Dies bedeutet, dass zum Beispiel für die Übernahme von Linklisten anderer Websites auf die Homepage einer Bildungseinrichtung im Einzelfall die Zustimmung des Rechteinhabers, also des Datenbankherstellers, erforderlich ist. Weitere Schutzrechte bestehen etwa für Fotos oder für Darbietungen ausübender Künstlerinnen und Künstler (insbesondere Musiker und Schauspieler) sowie für Tonträger oder Rundfunksendungen. Daher kann zum Beispiel die Wiedergabe eines Musikstückes über die Homepage nicht nur Urheberrechte des Komponisten und Textdichters (= Urheber) verletzen, sondern auch Leistungsschutzrechte der Musiker und Tonträgerhersteller.

Die Einschätzung, ob es sich um ein geschütztes Werk oder eine geschützte Leistung handelt oder nicht, ist im Einzelfall oft nicht leicht. Im Zweifelsfall gilt daher: Vor der Verwendung besser einmal zu viel um Erlaubnis fragen als sich hinterher über eine Abmahnung ärgern!

Der Rechteinhaber bestimmt in der Regel, ob und wie sein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand von anderen Personen genutzt oder verwertet werden darf.

Dies betrifft vor allem

- die **Veröffentlichung**, also das erstmalige Zugänglichmachen eines Werkes in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in einer gedruckten Schülerzeitung oder im Internet),
- die **körperliche Verwertung**, insbesondere in Form der Vervielfältigung (= Kopieren) oder der Verbreitung (beispielsweise die Weitergabe auf einem Bild-, Ton oder Datenträger)
- sowie die **öffentliche unkörperliche Verwertung**, etwa in Form des öffentlichen Zugänglichmachens im Internet.

Öffentlichkeit liegt dabei immer dann vor, wenn Werke und sonstige Schutzgegenstände außerhalb einer eng begrenzten und durch persönliche Beziehungen verbundenen Gruppe zugänglich sind (vor allem außerhalb des Familien- und engeren Freundeskreises). Auch bei der Bearbeitung oder der Übernahme von Teilen eines (fremden) Schutzgegenstandes, etwa einigen Textpassagen aus einem Buch, braucht man in der Regel die Einwilligung des Rechteinhabers.

Allerdings gilt dies nicht grenzenlos. Bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände können von der Allgemeinheit frei genutzt werden. In weiteren besonderen Fällen muss der Rechteinhaber die Nutzung durch andere Personen in einem gewissen Umfang dulden, d.h. seine Rechte werden eingeschränkt. Man spricht deshalb auch von den „Schranken“ des Urheberrechts. Gerade die Mediennutzung in Bildungseinrichtungen ist unter besonderen Voraussetzungen auch ohne Einwilligung des Rechteinhabers und/oder ohne Vergütungspflicht für bestimmte Werke erlaubt.

Was ist frei nutzbar?

Unabhängig vom Verwendungszweck dürfen bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände ohne Einschränkung von jedermann verwertet oder genutzt werden (so genannte gemeinfreie Werke). Hierzu zählen vor allem:

Amtliche Werke: Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und Gerichtsentscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Alle amtlichen Werke können also zum Beispiel ganz oder auszugsweise als Lehrmaterial eingesetzt werden, sofern es sich nicht um redaktionelle Bearbeitungen handelt. Es darf somit z.B. nur das Urteil, so wie es vom Gericht verfasst wurde, verwendet werden und nicht in der Bearbeitung etwa einer Anwaltskanzlei.

Schutzfristablauf: Das Urheberrecht an einem Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (hat ein Werk mehrere Urheber, ist auf den Tod des Letztverstorbenen abzustellen), wobei es sich um eine Jahresfrist handelt. Die Frist beginnt nach § 69 UrhG immer mit dem 1.1. des auf das Todesjahr folgenden Jahres und endet im 70. Todesjahr mit Ablauf des 31.12.

Beispiel: Ein Urheber verstirbt am 28.2.2009. Die Frist beginnt dann am 1.1.2010 (0 Uhr) und endet am 31.12.2079 (24 Uhr). Somit kann z.B. ein unbearbeiteter historischer Text aus dem 19. Jahrhundert unbeschränkt vervielfältigt oder auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Bei anderen Schutzrechten variiert die Frist zwischen 15 und 50 Jahren. Fotos, soweit sie nicht ausnahmsweise als Werk im Sinne des Urheberrechts anzusehen sind, sind z.B. 50 Jahre nach ihrem Erscheinen frei verwert- und nutzbar.

Tipp: Vom Kinderbuch (z.B. „Heidi“ von Johanna Spyri), über Grimms Märchen bis hin zu Klassikern wie Goethe, Droste-Hülshoff oder Heine – im Internet finden Sie zahlreiche Bücher, deren Schutzfrist abgelaufen ist, zum kostenlosen Download. Top-Adresse hierfür ist das Project Gutenberg (www.gutenberg.org).

Materialien ohne „Schöpfungshöhe“:

Vor allem bei Schriftwerken wird nicht immer das erforderliche Schöpfungsniveau erreicht, das für einen Urheberrechtsschutz erforderlich ist. Bei Telefonbüchern, Kochrezepten, Geschäftsbedingungen oder Gebrauchsanweisungen braucht es daher für die Nutzung dann keiner Einwilligung des Urhebers, wenn sie noch keine geistige Schöpfung sind. Das ist aber stets eine Frage des Einzelfalls.

Erwerb von Lizenzen

Liegt kein Fall der freien Nutzungsmöglichkeit vor, kann eine Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke sowie sonstiger Schutzgegenstände in vielen Fällen nur erfolgen, wenn der Rechteinhaber dem potentiellen Nutzer entsprechende Nutzungsrechte – in der Praxis spricht man von Lizenzen – einräumt. Hierbei können einfache oder exklusive Lizenzen vergeben werden. Im letzten Fall ist nur noch der Erwerber der Lizenz im vereinbarten Umfang zur Nutzung berechtigt; selbst der Urheber ist von der Nutzung insoweit ausgeschlossen, es sei denn zwischen Urheber und Nutzer wird etwas anderes vereinbart.

Zudem können Lizenzen zeitlich, räumlich (z.B. für ein bestimmtes Land) und inhaltlich (z.B. nur Onlinenutzung) beschränkt sein. Schließlich sind Lizenzvereinbarungen seit dem 1. Januar 2008 auch für unbekannte Nutzungsarten möglich, d.h. es können bereits heute Rechte für Nutzungen eingeräumt werden, die erst in der Zukunft „erfunden“ werden. Allerdings müssen Lizenzverträge über unbekannte Nutzungsarten regelmäßig schriftlich abgeschlossen

werden, während ansonsten für Lizenzverträge Formfreiheit gilt, also auch Absprachen per Mail oder mündliche Vereinbarungen durchaus möglich sind. Selbstverständlich sind gerade mündliche Vereinbarungen immer mit der Gefahr verbunden, dass es im Streitfall zu Beweisschwierigkeiten kommen kann. Sie sind daher nicht zu empfehlen.

Vorsicht: Die freie Abrufbarkeit eines Werks im Internet bedeutet zum Beispiel noch nicht automatisch, dass der Urheber mit einer darüber hinausgehenden Nutzung durch Dritte (wie zum Abruf im Internet bereitstellen durch Dritte, Weiterverbreiten in Online-Tauschbörsen) einverstanden ist!

Urheberrechtsschranken

Nicht in jedem Fall muss für die beabsichtigte Nutzung beim Rechteinhaber eine Lizenz erworben werden. Denn der Gesetzgeber hat einen Interessenausgleich zwischen Rechteinhaberinteressen auf der einen Seite und Nutzerinteressen auf der anderen Seite vorgenommen und gestattet in einem bestimmten Rahmen die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände ohne Einwilligung des Rechtsinhabers, wenn schutzwürdige Belange der Allgemeinheit betroffen sind („gesetzliche Lizenz“). Zu den schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit gehört insbesondere auch die Unterstützung von Bildungsinteressen, wie etwa die Erleichterung des Schulunterrichts. Selbstverständlich hat der Rechteinhaber diese „Enteignung“ nicht einfach hinzunehmen, sondern muss entschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt entweder indirekt, etwa im Wege einer Abgabe für Geräte, die zur Vervielfältigung bestimmt sind, bzw. für Bild- und Tonträger (z.B. CD-Rohlinge) oder der Vergütungsanspruch wird durch eine Verwertungsgesellschaft, wie etwa die GEMA, wahrgenommen.

Nutzung im Bildungswesen

Eine Nutzung fremder Werke oder sonstiger Schutzgegenstände kommt – von den gemeinfreien Werken abgesehen – nur aufgrund einer vom Rechteinhaber erteilten oder aufgrund einer „gesetzlichen“ Lizenz in Betracht. Welche Auswirkungen dies konkret auf das Bildungswesen hat, soll nachfolgend näher dargestellt werden.

Wann dürfen Texte, Grafiken, Bilder etc. im Bildungswesen fotokopiert werden?

Kopieren von Werkteilen/kleinen Werken: Kleine Teile eines Werkes (z.B. kurze Textpassage eines Buches), Werke von geringem Umfang (z.B. ein einzelnes Bild oder Foto) oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers zum eigenen Gebrauch im schulischen Bereich sowie für den Unterricht an nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und an Einrichtungen der Berufsbildung fotokopiert werden.

Kindertagesstätten oder Kinderhorte können von der „Berechtigung“ keinen Gebrauch machen, da sie im Gesetz nicht als privilegierte Einrichtungen genannt werden.

Weiterhin ist die Vervielfältigung nur für den Zweck der „Veranschaulichung des Unterrichts“ und nur „in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl“ (i.d.R. Klassenstärke) gestattet, wobei jeweils die Quelle kenntlich gemacht werden muss. Zu beachten ist noch, dass nach dem Gesetz Vervielfältigungen aus Werken für den Unterrichtsgebrauch (vor allem aus Schulbüchern) – egal in welchem Umfang – stets nur mit Einwilligung der Rechteinhaber zulässig sind. Seit Ende 2008 existiert insoweit allerdings eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Bundesländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, der „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen“ sowie den durch den VdS Bildungsmedien e.V. vertretenen Schulbuchverlagen andererseits. Danach dürfen aus Werken, die für den Unterricht an öffentlichen und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder bestimmt sind, rückwir-

kend zum 1. Januar 2008 und zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2010 ebenfalls Kopien in gewissem Umfang erstellt werden.

Info: Die im Text genannte Vereinbarung finden Sie auf der Website des Deutschen Bibliothekenverbandes e. V. in der Rubrik „Vereinbarungen und Verträge“ (www.bibliotheksverband.de).

Vermischte Nachrichten: Das Vervielfältigen von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse und Rundfunk veröffentlicht worden sind, ist stets ohne Zustimmung des Rechteinhabers zulässig. Das Thema der Nachricht spielt keine Rolle. Wichtig ist aber, dass die vermischte Nachricht (z.B. „Die Berufsförderungsmaßnahme haben 95 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgreich absolviert“) keine Erläuterungen enthalten darf, sondern nur die „pure“ Nachricht. Wird dagegen in einem Zeitungsartikel ein Aspekt redaktionell aufbereitet beschrieben (z.B. im Rahmen einer Reportage über die Folgen einer Grippeinfektion an einer Kindertagesstätte), liegt keine vermischte Nachricht vor.

Zitieren von Werken: Werke dürfen vervielfältigt werden, wenn sie im Rahmen eines eigenen umfassenderen Werkes zitiert werden. Daher kommt eine Berufung auf das Zitatrecht in der Regel nicht in Betracht, wenn Teile fremder Werke in Arbeits- oder Aufgabenblätter übernommen werden. Denn diese sind mangels Schöpfungshöhe üblicherweise kein eigenes Werk. Notwendig für das Zitatrecht ist weiterhin, dass man sich mit dem verwendeten Fremdwerk oder Teilen hiervon auseinandersetzt und die Zitate ausschließlich zum Beleg seiner eigenen Ausführungen einsetzt („Belegfunktion“). Die bloße Wiedergabe zur Ersparung eigener Ausführungen oder zur reinen Illustration (z.B. Wiedergabe von Bildern zur Ausschmückung eines Unterrichtstextes) ist daher kein zulässiges Zitat und bedarf der Einwilligung des Rechteinhabers. Der Umfang des Zitates darf nur so weit gehen, wie er für das Verständnis der eigenen Ausführungen notwendig ist. Die Quellenangabe ist beim Zitat stets erforderlich.

Hinweis: Das Gesetz fordert eine deutliche Quellenangabe.

Anhängig von der Art des zitierten Werkes sind insbesondere anzugeben:

- Bezeichnung bzw. Titel des Werkes
- Fundstelle
- Name des Urhebers (ist dieser unbekannt Angabe des Herausgebers oder Verlags)
- bei der Vervielfältigung vollständiger Sprachwerke und ganzer Musikwerke stets auch der Verlag
- Kenntlichmachung von Kürzungen und anderen Änderungen.

Darf Musik/Ton und Video in Bildungseinrichtungen vorgeführt werden?

Dies hängt davon ab, ob man die Vorführung in einer Bildungseinrichtung als öffentlich ansieht. Denn nur die „öffentliche“ Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände berührt die Rechte des Rechteinhabers. Eine Vorführung im Rahmen eines durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises ist nicht öffentlich.

Eine derartige Verbundenheit kann nach wohl (noch) herrschender Auffassung auch bei einer Klasse oder einer Seminargruppe bestehen, da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowohl untereinander als auch mit der Pädagogin bzw. dem Pädagogen durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Folgt man dieser Ansicht, berührt die Wiedergabe Rechte ebenso wenig wie bei einem DVD-Abend mit Freundinnen und Freunden. Entsprechend könnte bei einer sonstigen Unterrichtsgruppe, wie etwa einer Nachhilfegruppe, oder den Kindern einer Kindertagesstättengruppe argumentiert werden. Letztlich bewegt man sich insoweit jedoch in einer Grauzone, zumal möglicherweise Nutzungsbedingungen der Rechteinhaber (z.B. auf der Hülle einer DVD oder auf der Website, auf der man einen Podcast herunterlädt) die Vorführung an Bildungseinrichtungen untersagen und bisher in der Rechtsprechung nicht geklärt ist, ob und welche Auswirkungen derartige Nutzungsbedingungen haben.

Unstreitig ist dagegen bei Veranstaltungen vor größeren Teilen einer Bildungseinrichtung und auch bei Veranstaltungen für die gesamte Bildungseinrichtung von einer öffentlichen Vorführung auszugehen, etwa in der Aula. Diese ist zwar zu nichtgewerblichen Zwecken prinzipiell ohne Einwilligung des Rechteinhabers erlaubt (z.B. Abspielen von Musikstücken

bei einer Veranstaltung). Für Filme gilt diese Ausnahme jedoch ausdrücklich nicht. Soll in einem größeren Rahmen ein Film vorgeführt werden, muss also die entsprechende Lizenz erworben werden.

Tipp: Medien, die mit der erforderlichen Lizenz zur nichtgewerblichen, öffentlichen Aufführung ausgestattet sind, können Bildungseinrichtungen beispielsweise in Bildstellen und Medienzentren ausleihen.

Im Übrigen ist vom Gesetz nicht vorgesehen, dass von der Pädagogin bzw. dem Pädagogen angefertigte TV-Aufzeichnungen dienstlich weiterverwendet werden. So darf etwa die private Videoaufnahme einer Fernsehdokumentation durch die Pädagogin bzw. den Pädagogen nicht in der Bildungseinrichtung öffentlich vorgeführt werden.

Tipp: Besondere Regeln sieht das UrhG für das Aufzeichnen von Schulfunksendungen vor. Informationen hierzu finden Sie z.B. bei Planet Schule, dem Schulfernsehen-Portal von SWR und WDR (www.planet-schule.de).



Wie können multimediale Inhalte sonst genutzt werden?

Haben multimediale Inhalte (Software, Websites, Videos, Audios usw.) die erforderliche Schöpfungshöhe, was in vielen Fällen anzunehmen ist, sind sie als Werk geschützt und können grundsätzlich nur mit Einwilligung des Rechteinhabers genutzt werden (abgesehen von den oben besprochenen Ausnahmen). Eine Einwilligung wird dann auch benötigt, wenn ein sonstiger Schutzgegenstand vorliegt. So ist letztlich jedes Foto geschützt – auch wenn es sich nur um einen Schnappschuss handelt – und darf nur genutzt werden, wenn der Fotograf die benötigten Rechte gewährt.

Unproblematisch ist die Nutzung im Bereich von Computerprogrammen, wenn bei kommerzieller Software eine Nutzungslizenz erworben wurde und sich innerhalb der Grenzen dieser Lizenz bewegt wird oder wenn es sich um „Open Source Software“ handelt.

Das Recht zur Nutzung, zum Kopieren, zur Bearbeitung und zur Verbreitung wird bei Open-Source-Software kostenlos vom Rechteinhaber eingeräumt. Wird Open-Source-Software weitergegeben, muss allerdings nach vielen Open-Source-Lizenzen auch der Quellcode der Software zur Verfügung gestellt werden. Die bekannteste und wohl am weitesten verbreitete Lizenz ist dabei die „GNU

General Public Licence“ (GPL), die auch beim Betriebssystem Linux und der Bürosoftware OpenOffice zur Anwendung kommt.

Tip: Die Bedingungen von Nutzungslizenzen kommerzieller Software variieren von Programm zu Programm. Daher lohnt ein Blick ins Kleingedruckte: Manchmal sind die Lizenzvorgaben sehr eng, manchmal wird aber auch z.B. eine zweite Installation eines Programms auf einem Laptop erlaubt.

Auch für Bilder, Fotos, Musikstücke oder Podcasts werden von den Rechteinhabern teilweise Lizenzen zur freien Nutzung vergeben. In Anlehnung an die Entwicklung bei der Open Source Software wurde z.B. von der Gesellschaft „Creative Commons“ (CC) eine Reihe von Standard-Lizenzen entwickelt, die als „Module“ auch kombinierbar sind. Aus dieser Auswahl kann sich der Rechtsinhaber eine Lizenz aussuchen, um einerseits bestimmte Rechte kostenlos einzuräumen und sich andererseits bestimmte Rechte vorzubehalten. Ein interessierter Nutzer kann schnell erkennen, welche Rechte ihm eingeräumt werden und welchen Beschränkungen er dabei unterliegt. Allen CC-Lizenzen

ist gemeinsam, dass dem Lizenznehmer unentgeltlich das weltweite und zeitlich unbeschränkte einfache Nutzungsrecht eingeräumt wird, das Werk zu vervielfältigen (einschließlich der Aufnahme in eine Sammlung), Vervielfältigungsstücke des Werkes zu verbreiten und das Werk öffentlich wiederzugeben.

Zahlreiche unter eine Creative Commons Lizenz fallende Fotos und Grafiken finden Sie z.B. im Projekt „Wikimedia Commons“ (<http://commons.wikimedia.org/>).

In welchem Rahmen dürfen Materialien (Bilder, Grafiken etc.) genutzt werden, ohne sie zu veröffentlichen?

Urheberrechtlich geschützte Materialien dürfen zunächst uneingeschränkt in einer Weise genutzt werden, die keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellt. Das bloße Betrachten, Lesen oder Analysieren entsprechender Inhalte oder das Recherchieren in Büchern, Internetangebote etc. ist also ohne Beschränkung möglich. Auch die Bearbeitung und Umgestaltung urheberrechtlich geschützter Werke unterliegt grundsätzlich keinen Schranken, solange das bearbeitete Material nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder sonst urheberrechtlich verwertet wird.

Das Kopieren von Bildern, Grafiken etc. – z.B. zur Nutzung in einer PowerPoint-Präsentation oder eine Word-Datei – ist dagegen nur in den bereits oben dargestellten Fällen erlaubt. Möglich ist insoweit insbesondere die Vervielfältigung im Rahmen eines Zitats.

Veröffentlichen/Aufführen von Arbeiten der Lernenden

Arbeiten von Kindertagesstättenkindern oder Schülerinnen und Schülern – wie Texte, Bilder, Zeichnungen oder Ausstellungsstücke – werden gerade bei letzteren vielfach urheberrechtlich geschützt sein, da sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen und damit die notwendige Schöpfungshöhe erreichen. Dabei spielt das Alter keine Rolle, denn der Prozess des Schaffens eines Werkes ist ein so genannter Realakt und keine rechtsgeschäftliche Handlung. Liegen urheberrechtlich geschützte Werke vor, hat dies zur Folge, dass in der Regel alleine den „Schöpfern“ die Rechte an den Arbeiten zustehen. Dies bedeutet: Sie bestimmen, ob und wie ihre Arbeiten veröffentlicht oder auf sonstige Art und Weise verwertet werden.

Möchte eine Bildungseinrichtung von ihren Angehörigen geschaffene Werke zum Beispiel auf ihrer Homepage veröffentlichen, muss eine Nutzungsrechtevereinbarung getroffen werden. Die Nut-

zungsrechtevereinbarung ist dabei nicht an eine bestimmte Form gebunden und kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen (zum Beispiel: Pädagogin weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die geplante Veröffentlichung im Internet hin und niemand widerspricht). Allerdings handelt es sich bei einer solchen Nutzungsrechtevereinbarung um ein Rechtsgeschäft, weshalb bei Minderjährigen zwingend die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (in der Regel der Eltern) einzuholen ist. Eine solche Zustimmung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich erfolgen.

Tipp: Das Thema „Nutzungsrechtevereinbarung“ mag zunächst nach einer Hürde für Ihre pädagogische Arbeit klingen. Sie können es aber auch nutzen, um Kindern und Jugendlichen das Urheberrecht näher zu bringen – denn letztlich ist eine solche Vereinbarung auch die Aussage, dass Sie deren schöpferische Leistung wertschätzen und dass dies eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Vorführung von Musik, Theater etc. einrichtungswest bzw. öffentlich

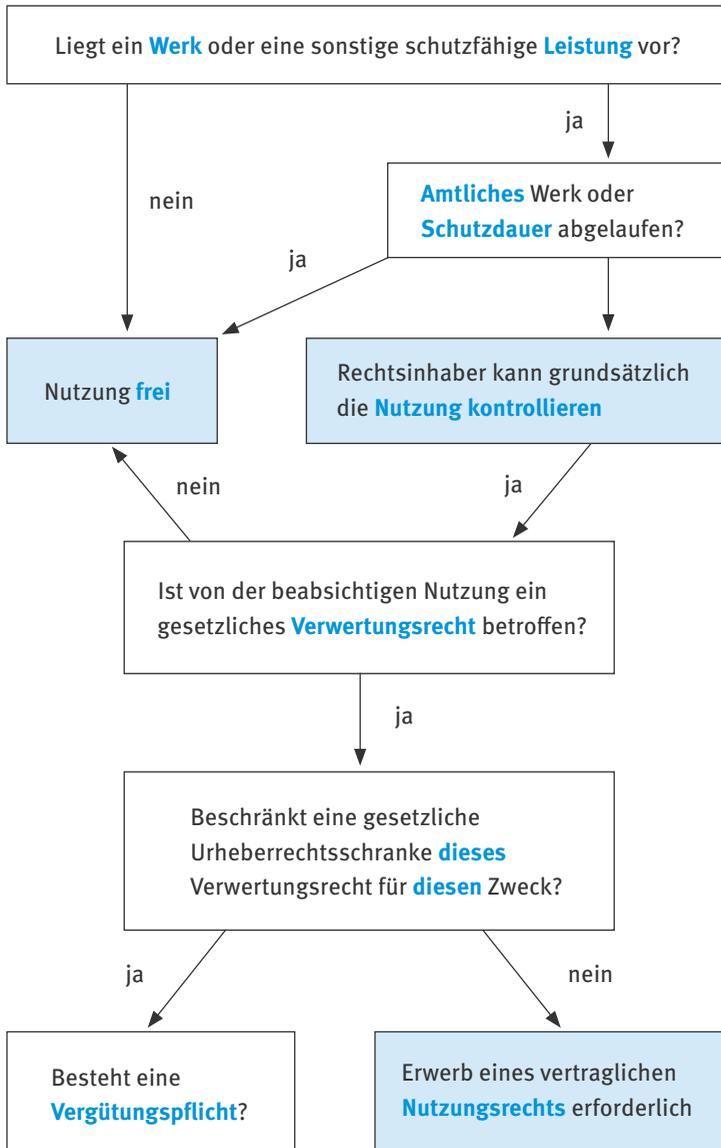
Musik- und Theaterstücke, die Urheberrechtsschutz genießen, dürfen grundsätzlich nicht ohne die Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich vorgetragen oder aufgeführt werden. Denn zu den geschützten Verwertungsrechten zählen auch das Vortrags- und Aufführungsrecht. Für Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen oder Kindertagesstätten gelten aber wiederum Schranken, die eine Aufführung auch ohne Einwilligung des Rechteinhabers ermöglichen. Voraussetzung ist aber, dass die Aufführung keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, kein Eintrittsgeld verlangt wird und die an der Aufführungen Mitwirkenden (z.B. musizierende oder schauspielernde Kinder) keine Vergütung erhalten. Zu beachten ist insoweit, dass dem Rechteinhaber eine angemessene Vergütung zu bezahlen ist, es sei denn, es handelt sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Altenpflege, der Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung oder von Schulen für deren Angehörige und Verwandte. Alle sonstigen Bildungseinrichtungen und auch Kindertagesstätten sind also in Bezug auf die Vergütungspflicht nicht gesetzlich privilegiert und müssen die unter der Federführung der Verwertungsgesellschaft GEMA aufgestellten Tarife entrichten.

Für bestimmte soziale und kulturelle Einrichtungen, die nicht von der Vergütungspflicht freigestellt sind, bietet die GEMA ermäßigte Vergütungssätze an. Informationen hierzu finden Sie unter www.gema.de/musiknutzer/sozial-und-kulturtarif.

Wie bereits erwähnt, können aber klassische Theaterstücke (z.B. „Shakespeares Sommernachtstraum“) oder Musikstücke (z.B. von Mozart) auch ohne die genannten engen Grenzen und ohne Vergütungspflicht frei aufgeführt werden. Denn die für solche klassischen Werke bestehende Schutzfrist wird regelmäßig abgelaufen sein, so dass eine Aufführung im Rahmen von Veranstaltungen an Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten oder auch in der Öffentlichkeit keinen Bedenken unterliegen.

Soweit bei den Aufführungen Angehörige der Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten sich schauspielerisch oder musizierend beteiligen, ist zu beachten, dass den Beteiligten auch urheberrechtsverwandte Leistungsschutzrechte als so genannte ausübende Künstler zustehen. Dies betrifft jede künstlerisch mitwirkende Person ungeachtet ihres Alters. Somit müssen diese insbesondere ihre

Übersicht: Was muss ich beachten?





Zustimmung erteilen zu Aufnahmen auf Musik- oder Datenträgern oder zu Veröffentlichungen von Mitschnitten auf Video-Plattformen, wie Youtube. Allen Mitwirkenden an einer (schulischen oder öffentlichen) Aufführung steht grundsätzlich zudem das Recht zu, mit ihrem Namen oder sogar einem „Künstlernamen“ genannt zu werden. Bei einer Vielzahl von Mitwirkenden, wie sie meistens bei Aufführungen vorliegt, kann das Namensnennungsrecht aber wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes auf die Nennung der „Künstlergruppe“ (z.B. Orchester, Theatergruppe der Einrichtung X) beschränkt sein.

Nutzung im Intranet oder in passwortgeschützten Bereichen im Internet

Kleine Teile eines Werkes (z.B. kurze Textpassage eines Buches), Werke von geringem Umfang (z.B. Gedichte, Lieder, Liedtexte) oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers insbesondere an Schulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer konkreten Unterrichtsveranstaltung im Intranet oder passwortgeschützten

Bereich einer Bildungseinrichtung online zugänglich gemacht werden.

Allerdings gilt es insoweit folgende Einschränkungen zu beachten: Das Zugänglichmachen muss der Veranschaulichung des Unterrichts, also Lernzwecken, dienen und darf den insoweit gebotenen Umfang auch nicht überschreiten. Ob zudem ein Zugänglichmachen nur während der Unterrichtszeit gestattet werden darf, ist bisher nicht geklärt. Allerdings macht die Privilegierung nur Sinn, wenn sie einen Onlinezugriff auch außerhalb der Unterrichtszeit gestattet. Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke (z.B. Lehrbücher) dürfen allerdings in keinem Fall, auch nicht auszugsweise, im Intranet oder passwortgeschützten Bereich zugänglich gemacht werden. Bei Filmen gilt eine zweijährige Sperrfrist, beginnend mit der regulären Auswertung in deutschen Kinos.

Im Übrigen ist im Blick zu halten, dass die gesetzliche Vorschrift, welche die beschriebene Nutzung im Intranet oder passwortgeschützten Bereich erlaubt, bis zum 31. Dezember 2012 befristet ist und automatisch entfällt, wenn bis dahin keine Verlängerung erfolgt. Außerdem können sich wiederum Kindertagesstätten nicht auf die Erlaubnis berufen, da sie nicht zu den genannten privilegierten Einrichtungen gehören.

Linktipps: Hintergrundinformationen

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

<http://bundesrecht.juris.de/urhg/>

bpb: Dossier „Urheberrecht“

<http://www.bpb.de/themen/ognul9,o,o,Urheberrecht.html>
Ein umfangreiches Dossier der Bundeszentrale für politische Bildung, das über rechtliche, aber auch politische und gesellschaftliche Hintergründe des Urheberrechts informiert.

iRights.info – Urheberrecht in der digitalen Welt

<http://irights.info/>
Im Fokus dieses Angebots stehen Informationen zum Urheberrecht, die Privatpersonen betreffen. Insbesondere die Rubrik „Selber machen“ bietet aber auch viele Anhaltspunkte für die produktorientierte Medienarbeit im Bildungsbereich.

Till Kreutzer: Rechtsfragen bei E-Learning

http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf
Schwerpunkt dieses Leitfadens, der auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit E-Learning eingeht, ist das Urheberrecht.

Creative Commons

<http://de.creativecommons.org/>
Auf der Website der Non-Profit-Organisation finden Sie die vorgefertigten Lizenzverträge und Hintergründe zur Idee der Creative Commons Lizenzen.

Medienkompetenz|NRW: „Im Blickpunkt: Open Source & Open Content“

<http://www.media.nrw.de/imblickpunkt/themen/opensource/>
Über die Hintergründe “Freier Software” und “Freier Inhalte” informiert diese Broschüre aus Nordrhein-Westfalen.

Jugendnetz-berlin.de: Ratgeber Bild- und Urheberrecht

http://jugendnetz-berlin.de/ger/profiwissen/internet/oooo_urheberrecht_abc_oo.php
Grundlegende Regeln zur Verwendung von Fotos, zusammengestellt in kurzen Fragen und Antworten.

lo-recht

<http://www.lo-recht.de>
Dieser Bereich von Lehrer-Online bietet Informationen und Hilfestellungen zu rechtlichen Aspekten des Einsatzes digitaler Medien in der Bildung.

Linktipps: Materialien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

internet abc

<http://www.internet-abc.de>

In der Rubrik „Wissen, wie’s geht“ des Portals finden Kinder unter anderem Informationen dazu, was im Netz erlaubt ist.

Lehrer-Online: Recht(s)sicher im Internet – Der Urheber hat Rechte!

<http://www.lehrer-online.de/online-kurs-urheberrecht.php>

Für Lernende ab der Jahrgangsstufe 6 bietet die Plattform lo-net? ein Selbstlernangebot zum Urheberrecht an.

Lehrer-Online: Urheberrecht am Beispiel Filesharing

<http://www.lehrer-online.de/illegales-filesharing.php>

Diese Unterrichtseinheit eignet sich für den berufsbildenden Bereich, zum Beispiel das Fach Informationswirtschaft.

Klicksafe-Lehrerhandbuch

„Knowhow für junge User“

<https://www.klicksafe.de/service/schule-und-unterricht/lehrerhandbuch/>

Dieses Handbuch mit Hilfestellungen, Praxistipps und Arbeitsblättern beinhaltet auch ein Kapitel zu rechtlichen Themen.

remusSchule

<http://remus-schule.jura.uni-saarland.de/>

Diese Seite informiert Kinder und Jugendliche verständlich über urheberrechtliche Fragen, unter anderem in kleinen Comic-Geschichten.

RESPE©T COPYRIGHTS

<http://www.respectcopyrights.de/>

Die Initiative der deutschen Filmbranche bietet auch Unterrichtsmaterialien zum Urheberrecht an.

musikpaedagogik-online.de:

Wert der Kreativität

<http://www.musikpaedagogik-online.de/journal/mub/spez/show,15261.html>

Das Sonderheft von „Musik & Bildung“ gibt Anregungen, das Thema „musikalische Kreativität und Urheberrecht“ in der Sekundarstufe I und II aufzugreifen.

Gefördert von



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Schulen ans Netz e. V.

Kompetenz in
Medien und Bildung

Kontakt

Martin-Luther-Allee 42

53175 Bonn

Tel. 0228 – 910 48 -0

Fax 0228 – 910 48 -267

Postanschrift

Postfach 240132

53154 Bonn

www.schulen-ans-netz.de

presse@schulen-ans-netz.de